

Industriemeistervereinigung Berlin

bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin
Mitglied im Landesverband Nordost

Verband der betrieblichen Führungskräfte - Industriemeister, Fachmeister, VE-Meister, Techniker,
Technische Betriebswirte, Ingenieure, u.a.m -

Geschäftsstelle der IMV Berlin
Peter Müller
Wolfshorst 2f, 13591 Berlin
Telefon: 030 366 42 14
Telefax: 030 366 37 52
E-Mail: info@imv-nordost.de
Internet : www.imv-nordost.de

Mitgliedsnummer

(wird vom Vorstand eingesetzt)

Eintrittserklärung in die Industriemeistervereinigung Berlin

Name, Vorname: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____ Ort: _____

Telefon (privat): _____ Handy: _____ Faxnummer: _____

E-Mail Adresse: _____@_____

Abschluss erworben am: _____ bei: _____ Fachrichtung: _____

Sonstige Prüfungen: _____

Zur Zeit ausgeübte Tätigkeit: _____

Firmenname: _____ Abteilung: _____

Telefon (Firma): _____ Faxnummer: _____

E-Mail Adresse: _____@_____

Ich bin einverstanden das mein Bild veröffentlicht wird (z.B. IMV aktuell / Homepage): Ja / Nein

Ich bin einverstanden das meine persönlichen Daten veröffentlicht werden (z.B. Name und Geburtstag in
IMV aktuell / Homepage): Ja / Nein

Selbständig: Ja / Nein

Mitglied im Prüfungsausschuss: Ja / Nein

Mit meinem Aufnahmeantrag in die Industriemeistervereinigung Berlin, bei der Industrie- und
Handelskammer Berlin, verpflichte ich mich:

1. Die beigefügte Satzung der IMV Berlin anzuerkennen
2. Der jeweils festgesetzte Jahresbetrag wird im Januar eines Jahres von meinem Konto auf das Konto der
Industriemeistervereinigung Berlin, Konto Nr. 3827278008 bei der Berliner Volksbank (BLZ. 100 900 00)
abgebucht.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Ich ermächtige Sie zum Einzug des Mitgliedsbeitrages der Industriemeistervereinigung Berlin von meinem

Konto-Nr.: _____ bei der _____

Bankleitzahl: _____ ab dem _____

Diese Ermächtigung gilt, bis ich sie schriftlich widerrufe.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Bankverbindung: IMV Berlin, Berliner Volksbank, Konto-Nr.: 3827278008, BLZ 100 900 00

Industriemeistervereinigung Berlin

bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Mitglied im Landesverband Nordost

Verband der betrieblichen Führungskräfte - Industriemeister, Fachmeister, VE-Meister, Techniker, Technische Betriebswirte, Ingenieure, u.a.m -

Satzung - Ausgabe Januar 2006

1. Bei der Industrie und Handelskammer zu Berlin besteht eine Vereinigung der Industriemeister (IMV). Diese trägt den Namen: Industriemeistervereinigung Berlin, bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin. Sie ist Mitglied im Landesverband Nordost.

2. Aufgaben:

Die Industriemeistervereinigung hat den Zweck:

- a.) die weitere berufliche Fortbildung ihrer Mitglieder zu fördern, zum Beispiel durch Vorträge und Erfahrungsaustausch.
- b.) den Zusammenhalt der Industriemeister und der betrieblichen Führungskräfte herzustellen und zu vertiefen.

3. Mitgliedschaft:

Mitglied kann nur werden, wer die Prüfung der Industriemeister vor der Industrie und Handelskammer, Meister, Techniker, Ingenieur oder vergleichbar, mit Erfolg abgelegt hat. Darüber hinaus können Personen ohne diese Qualifikation durch Vorstandsbeschluss aufgenommen werden. Firmen können fördernde Mitglieder werden. Sie erhalten vergleichbare Leistungen wie Einzelmitglieder. Der Beitrag wird auf der Basis der Betriebsgröße zum Ansatz gebracht. Bei der Anmeldung ist die Eintrittserklärung zu verwenden. Die Mitgliederversammlung kann Lehrkräfte und andere Personen, die sich um die IMV verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

4. Beendigung der Mitgliedschaft:

Über einen Ausschluss auf Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages länger als drei Monate in Verzug bleibt und auch nach Mahnung innerhalb von vier Wochen nicht zahlt. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Der Austritt aus der IMV kann jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von einem halben Jahr erklärt werden. Die Erklärung muss gegenüber dem Vorstand der IMV abgegeben werden. Stichtag ist der 30. Juni eines Jahres. Jede Änderung der Postanschrift ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5. Mitgliederversammlung:

Die IMV fasst ihre Beschlüsse in Mitgliederversammlungen, zu denen der Vorstand rechtzeitig unter gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung einzuladen hat. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Über die Auflösung der IMV durch Beschluss der Mitgliederversammlung gilt jedoch Ziffer 9.

6. Wahl:

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit für zwei Geschäftsjahre (auch bei Nachwahlen). Die Wahl findet in einer Versammlung statt, zu der rechtzeitig schriftlich mit besonderem Hinweis einzuladen ist. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer mindestens ein Jahr der IMV angehört. Zu wählen sind bis zu 7 Mitglieder für den Vorstand und zwar namentlich und funktionsbezogen, davon sollen mindestens 50% geprüfte Industriemeister sein. Wiederwahl ist möglich.

7. Vorstand:

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, bis zu 7 gewählten Mitgliedern. Es sind zu wählen: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer, der Referent für Öffentlichkeitsarbeit, der Beisitzer und Reisewart sowie der Beisitzer und Medienwart. Der Vorstand führt die Geschäfte der IMV. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand hat sich darum zu bemühen, nach Möglichkeit innerhalb eines Kalenderjahres wenigstens acht Veranstaltungen abzuhalten. Die Monate Juli und August sollten veranstaltungsfrei bleiben. Gegenstand dieser Zusammenkünfte sollen Fachvorträge, Filmabende, Werksbesichtigungen und Veranstaltungen zur Pflege des persönlichen Kontaktes sein. Der Vorstand ist verpflichtet, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn wenigstens 20% aller Mitglieder es verlangen.

8. Vorstandsauflösung:

Der gesamte Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können vorzeitig abberufen werden, wenn in einer Mitgliederversammlung, bei der mindestens 30% aller Mitglieder anwesend sind, von zwei Dritteln aller Anwesenden dem Vorstand bzw. dem betreffenden Vorstandsmitglied das Misstrauen ausgesprochen wird. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter. Beschränkt sich das Misstrauen auf einzelne Vorstandsmitglieder, so scheidet das betreffende Mitglied bzw. die Mitglieder sofort aus dem Vorstand aus. Gegebenenfalls hat eine Ersatzwahl stattzufinden.

Zur Neuwahl des Vorstandes bzw. zur Durchführung einer Ersatzwahl hat der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter, oder wenn beiden das Misstrauen ausgesprochen sein sollte, der Schriftführer unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Neuwahl soll nicht später als vier Wochen nach Abberufung des alten Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes stattfinden.

9. Auflösung der Vereinigung:

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung der IMV beschließen. Die Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind und die Auflösung mit wenigstens Dreiviertelmehrheit beschlossen wird. Bei Auflösung der IMV wird etwa vorhandenes Vermögen nach Deckung aller Verbindlichkeiten einer gemeinnützigen Institution überwiesen. Beitragserstattungen sind nicht möglich.

10. Beiträge:

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des von jedem Mitglied zu zahlenden Jahresbeitrages. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. Januar des Jahres fällig. Für Personen, welche im Geschäftsjahr Mitglied werden, ist der anteilige Beitrag vom Folgemonat an fällig. Bei Todesfall eines Mitgliedes wird den Hinterbliebenen der anteilmäßige Jahresbeitrag zurückerstattet.

11. Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

12. Die Industrie und Handelskammer, Abt. Berufsbildung, ist unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung zu den Mitgliederversammlungen der IMV einzuladen.

13. Die IMV ist nicht berechtigt, Erklärungen im Namen der Industrie und Handelskammer abzugeben, insbesondere Verbindlichkeiten für die IHK einzugehen.

14. Für die Tätigkeit der IMV stellt die IHK, wenn erforderlich, Ihre Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung.

15. Die Industrie und Handelskammer ist berechtigt, die Förderung der IMV einzustellen, wenn sie andere als die unter Ziffer 2 genannten Zwecke verfolgt

16. Diese Satzung tritt an die Stelle der Gründungsverfügung der IHK vom 2. Januar 1959 und den Satzungsangaben 21.01.1964, 30. Januar 1974, 25. 08. 1976, Januar 1991, Januar 1994, Januar 2001, Januar 2004, Januar 2005.

Beschluss der Hauptversammlung der IMV Berlin vom 17.01.2006

Bankverbindung: IMV Berlin, Berliner Volksbank, Konto-Nr.: 3827278008, BLZ 100 900 00